



Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz

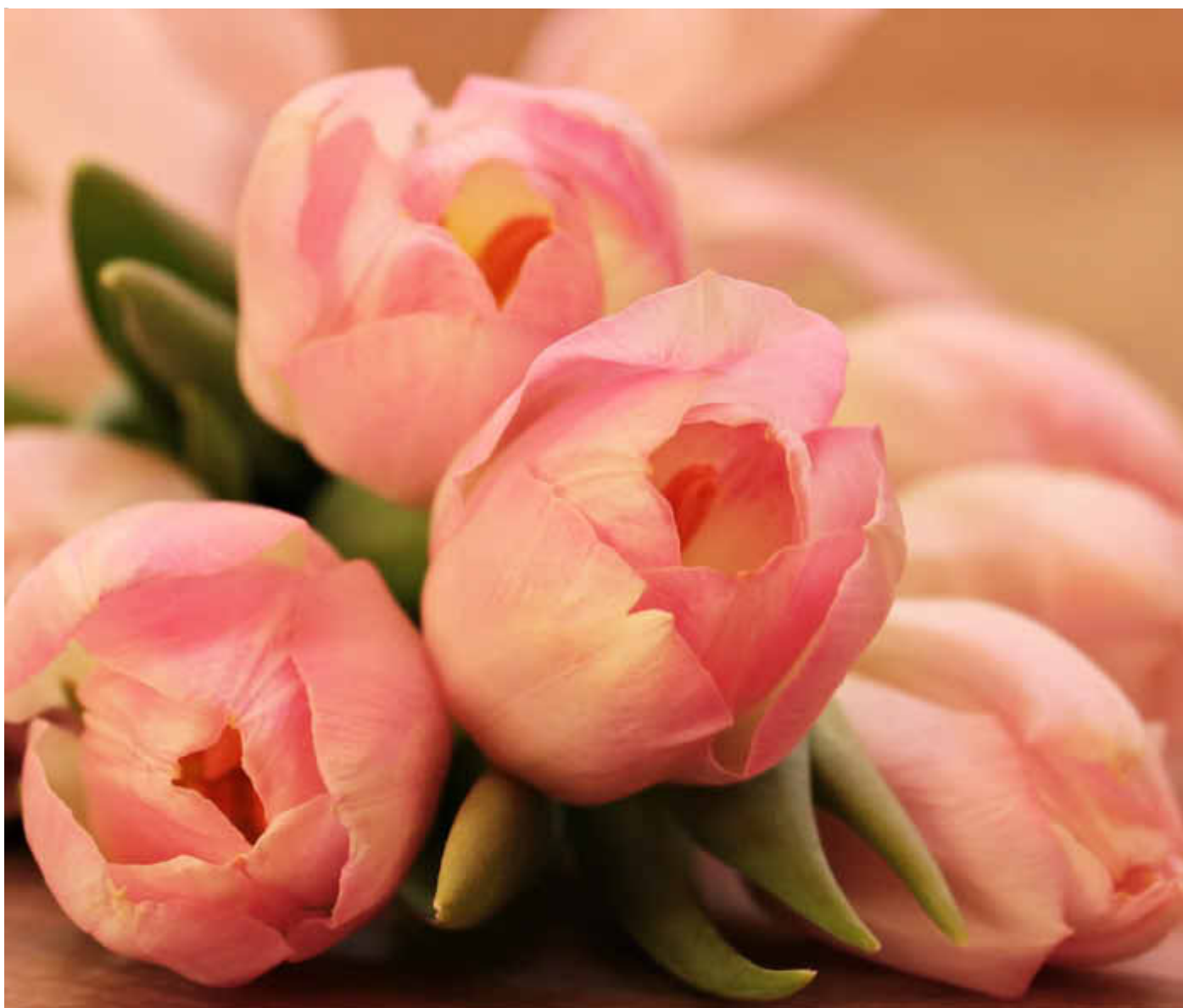
TURMBLICK



3. Mai 2019

Nr. 05

16. Jahrgang



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Gischow, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

AMTliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

- Am **26. Mai 2019** finden
 - in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen** statt.
 Gewählt werden in den Gemeinden Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow, Lübz, Passow, Siggelkow und Werder
 - die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
 - der Kreistag
 - die Gemeinde(Stadt)vertretung
 - der Bürgermeister
 und in der Gemeinde Ruhner Berge
 - die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
 - der Kreistag.
 Die zeitgleichen Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Die Gemeinden **Gallin-Kuppentin, Granzin, Kreien, Kritzow, Passow und Werder** bilden je einen Wahlbezirk.
 Die Gemeinde **Gehlsbach** bildet zwei Wahlbezirke.
 Die Gemeinden **Ruhner Berge** und **Siggelkow** bilden je drei Wahlbezirke.
 Die Stadt **Lübz** bildet acht Wahlbezirke.
 Alle Gemeinden gehören zum Wahlbereich **10** des Landkreises **Ludwigslust-Parchim**
 Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

(nähere Bezeichnung und Anschrift)

Gallin-Kuppentin	Gemeindezentrum, Lange Str. 40 a, 19386 Gallin *	Lübz WB 006	Dorfgemeinschaftshaus, Hinter der Wohrte 13 a, 19386 Broock
Gehlsbach WB 001	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstr. 26, 19386 Karbow	Lübz WB 007	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstr. 16, 19386 Lutheran *
Gehlsbach WB 002	Gaststätte „Zur Ottoquelle“, Dorfstr. 12, 19386 Wahlstorf	Lübz WB 008	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 11, 19386 Burow
Granzin	Gemeindezentrum, Rosenberg 18 d, 19386 Granzin *	Passow	Gemeindezentrum, Charlottenhofer Weg 57 a, 19386 Passow *
Kreien	Mehrzweckgebäude, Rosenstr. 31 b, 19386 Kreien *	Ruhner Berge 001	Bürgerbüro, Ringstr. 1, 19376 Ruhner Berge OT Marnitz *
Kritzow	Dorfgemeinschaftshaus, Seestr. 6 a, 19386 Kritzow *	Ruhner Berge 002	Gemeindezentrum, Schulweg 3, 19376 Ruhner Berge OT Suckow *
Lübz WB 001	Seniorenwohnanlage, Scharnhorststr. 26 a, 19386 Lübz *	Ruhner Berge 003	Gemeindehaus, Alte Ringstr. 15 a, 19376 Ruhner Berge OT Tessenow
Lübz WB 002	Aula - Eldenburg-Gymnasium, Blücherstr. 22 a, 19386 Lübz *	Siggelkow WB 001	Gemeinderaum, Dorfstr. 22, 19376 Redlin
Lübz WB 003	Aula - Grundschule Lübz, Schützenstr. 35, 19386 Lübz *	Siggelkow WB 002	Gemeindehaus/FFw, F.-Reuter-Str. 17 a, 19376 Groß Pankow
Lübz WB 004	Standesamt, Am Markt 23, 19386 Lübz *	Siggelkow WB 003	Gemeindezentrum, Geschw.-Scholl-Str. 21, 19376 Siggelkow
Lübz WB 005	Freiwillige Feuerwehr, Parchimer Str. 19, 19386 Lübz *	Werder	Kindertagesstätte, Dorfstr. 7 a, 19386 Werder *

Die mit einem * gekennzeichneten Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten für die **Europawahl**

Briefwahlvorstand 903

um 15:00 Uhr im Rathaus, Zi. 2 A-12, Am Markt 22, 19386 Lübz,

für die **Kommunalwahlen in der Stadt Lübz**

Briefwahlvorstand 901

um 15:00 Uhr im Rathaus, Zi. 2-10 Neubau, Am Markt 22, 19386 Lübz

Briefwahlvorstand 902

um 15:00 Uhr im Rathaus, Zi. 2-02 Neubau, Am Markt 22, 19386 Lübz zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen werden in den Gemeinden Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow, Passow, Ruhner Berge und Werder zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt. Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Siggelkow werden im allgemeinen Wahlbezirk Siggelkow 003 (Siggelkow) festgestellt.

- Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6.)

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen. Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahl/en, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Der Wahlbezirk **003** der Stadt **Lübz** ist in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler des aufgeführten Wahlbezirktes erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht.

Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeinde(Stadt)vertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ sowie die Bewerberin oder den Bewerber sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
- 6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Wahl im Landkreis **Ludwigslust-Parchim**
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.
- 6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der
- **Kreistagswahl und an der Gemeinde(Stadt)vertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
 - **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.
- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel bzw. den Stimmzetteln (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2019 unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt. Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über
 - a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
 - b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmenals repräsentative Bundesstatistiken erstellt. Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen. Die statistischen Auszählungen
 - der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
 - der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommerndurchgeführt. Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.
2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der
 - a) allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer **003** der Stadt **Lübz**einbezogen.
3. In dem ausgewählten repräsentativen Wahlbezirk werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1995 bis 2001	F. männlich, divers oder ohne Abgabe im Geburtenregister, geboren 1949 und früher
B. männlich, divers oder ohne Abgabe im Geburtenregister, geboren 1985 bis 1994	G. weiblich, geboren 1995 bis 2001
C. männlich, divers oder ohne Abgabe im Geburtenregister, geboren 1975 bis 1984	H. weiblich, geboren 1985 bis 1994
D. männlich, divers oder ohne Abgabe im Geburtenregister, geboren 1960 bis 1974	I. weiblich, geboren 1975 bis 1984
E. männlich, divers oder ohne Abgabe im Geburtenregister, geboren 1950 bis 1959	J. weiblich, geboren 1960 bis 1974
	K. weiblich, geboren 1950 bis 1959
	L. weiblich, geboren 1949 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Der Gemeindewahlleiter gibt hiermit bekannt, dass die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Bürgermeister- und Gemeinde(Stadt)vertreterwahlen in den Gemeinden des Amtes Eldenburg Lübz

am Dienstag, dem 28. Mai 2019 um 17:30 Uhr

im Bürgersaal

Am Markt 23 in 19386 Lübz

stattfindet.

Tagesordnung:

- Feststellung der Wahlergebnisse der Bürgermeisterwahlen am 26.05.2019
- Feststellung der Wahlergebnisse der Wahlen der Gemeinde(Stadt)vertretungen am 26.05.2019

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.



Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 22.03.2019

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltherichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg **bis zum 10. Mai 2019** verlängert.

Die Unterlagen sind bis zum 10.05.2019 einsehbar

- im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de sowie
- im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin, in den Verwaltungen der Landkreise Nordwestmecklenburg (Dienstsitze Wismar und Grevesmühlen) und Ludwigslust-Parchim (Dienstsitze Parchim und Ludwigslust) und der kreisfreien Stadt Schwerin (Stadthaus) sowie in den Verwaltungen der Ämter und der amtsfreien Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten der genannten Behörden.

Stellungnahmen können bis zum 10.05.2019 elektronisch

- per E-Mail an beteiligung2@afrlwm.mv-regierung.de oder
- im Rahmen der Online-Beteiligung unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de

abgegeben werden.

Stellungnahmen können zudem bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin

- während der ortsüblichen Öffnungszeiten **zur Niederschrift** oder
- **schriftlich**

abgegeben werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes M-V, Ref. VIII 330, Schlossstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben:

Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt (BBPIG Vorhaben 39), 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern

- Anhörungsverfahren -

Die 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträgerin) plant die Gesamtmaßnahme „Erhöhung der Stromtragfähigkeit der 220-kV-Leitung Güstrow - Wolmirstedt“ und hat für den oben genannte Teilabschnitt Parchim Süd - Perleberg die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, beantragt. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern.

Für das beantragte Vorhaben (Teilabschnitt Parchim Süd - Perleberg) besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (= Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist; im Folgenden: UVPG alte Fassung).

Für das Vorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht werden: **Gemarkungen Parchim, Slate, Zachow, Tessenow, Poitendorf, Polnitz, Meierstorf, Drefahl, Platschow, Bauerkühl, Brunow, Klüß sowie landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Grambow und Diestelow.** Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) für das Vorhaben liegen gemäß § 43a Nr. 1 EnWG in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 476, ber. 2015, 148), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198, 202) geändert wurde, für einen Monat

vom 27. Mai 2019 bis einschließlich 26. Juni 2019

im Stadthaus der Stadt Parchim, Blutstraße 5, 19370 Parchim, Raum A111, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Raum 2 A - 10 Altbau, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Str. 42, 19370 Parchim, Raum 120, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Amt Grabow, Am Markt 1, 19300 Grabow, Bürgerbüro (Haus 2), während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Amt Goldberg-Mildenitz, Verwaltungsgebäude in der Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg, Zimmer 3/5, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei den vorgenannten Stellen auch zu anderen Zeiten erfolgen.

Die Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden ab dem ersten Tag der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern unter der Adresse <http://em.regierung-mv.de/ParchimSüd-Perleberg> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 VwVfG M-V).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG M-V in Verbindung mit § 21 Absätze 1 und 2 UVPg (in der im Zeitpunkt dieser ortsüblichen Bekanntmachung gültigen Fassung) bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens bis einschließlich **26. Juli 2019**, bei folgenden Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben:
 - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, Referat 330, 19053 Schwerin,
 - Stadt Parchim, Der Bürgermeister, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim,
 - Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz,
 - Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Str. 42, 19370 Parchim,
 - Amt Grabow, Am Markt 1, 19300 Grabow, oder
 - Amt Goldberg-Mildenitz, Lange Straße 67, 19399 Goldberg.

Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Sie soll den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPg alte Fassung beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG M-V von der Auslegung des Plans; das sind

- a) die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie
- b) die sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere dem Umweltrechtsbehelfsgesetz) zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Diese können innerhalb der oben genannten Frist (bis zum **26. Juli 2019**) schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan bei den oben genannten Behörden abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; die obigen Hinweise zum Einwendungsausschluss nach § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gelten entsprechend (§ 73 Absatz 4 Sätze 5 und 6 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absätze 1 und 2 sowie § 72 Absatz 2 VwVfG M-V).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Vertretung im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 44a Absatz 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,

- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Absatz 3 UVPg alte Fassung notwendigen Angaben enthalten; konkret wurden vorgelegt:
 - Erläuterungsbericht mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen,
 - Übersichtskarten, Lagepläne und Trassenpläne,
 - Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis,
 - Rechtserwerbspläne und Rechtserwerbsverzeichnisse,

- Erläuterungen und Lagepläne zu Wald und Hag,
 - Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einem Textteil UVS/LBP, Maßnahmenblättern, Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung, Bestands- und Konfliktpläne (Biotop, Fauna, Mensch/Landschaftsbild/Kultur- und Sachgüter), Maßnahmenpläne (Übersichtspläne und Lagepläne),
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ (DE 2736-471),
 - Fachgutachten zu Brutvögeln, zu Amphibien, zu Reptilien, zu Zug- und Rastvögeln und zu Fledermäusen
 - Ergänzende Unterlagen Technik: Unterlagen zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit und Untersuchungen zu Schallemissionen
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG alte Fassung ist.
8. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.
- Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6 - 8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO). Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/einsehbar>.

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

INFORMATIONEN

Wann darf ich Baumfällungen auf meinem Privatgrundstück vornehmen?

Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes § 39 sind hierbei an erster Stelle zu beachten. Demnach sind Baumfällungen vom **1. März bis 30. September** verboten.

Welche Bäume sind in M-V geschützt?

Nach dem Naturschutzausführungsgesetz M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.

Dies gilt nicht für:

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile),
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. (1) des Bundeskleingartengesetzes,
5. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Gemeinde eine Innenbereichsbaumschutzsatzung erlassen hat. In dieser Satzung steht festgeschrieben, unter welchen Voraussetzungen Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach dem Naturschutzausführungsgesetz nicht unter Schutz stehen, gefällt werden dürfen.

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie eine Genehmigung zum Fällen eines bestimmten Baumes auf Ihrem Grundstück benötigen, fragen Sie besser einmal im Ordnungsamt des Amtes Eldenburg Lübz nach (Tel.-Nr. 038731 507-211). Widerrechtliches Fällen kann hohe Ordnungsgelder zur Folge haben!

Bundesprogramm „Demokratie leben!“ Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit

Ausschreibung zum Kreisfotowettbewerb im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Fotoclub Neustadt-Glewe e. V. ruft gemeinsam mit dem Büro für Chancengleichheit und der Stabsstelle Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Jugendliche und Erwachsene unseres Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Kreisfotowettbewerb auf.

Motto: „Landkreis mit Biss“

Die Veranstalter erwarten Fotos zu den Themen:

- kulturelle Vielfalt
- soziale Integration
- Besonderheiten des täglichen Lebens
- Lieblingsorte/Liebblingsplätze
- Impressionen, Innovationen
- Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistungen



Teilnahmebedingungen: Die Teilnahme ist allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Ludwigslust-Parchim möglich. Die besten 5 Bilder werden prämiert. Jede/r Teilnehmer/in kann bis zu 5 Fotos einreichen.

Anforderungen an die Fotos: Bildgröße 5310 x 3540 Pixel, 300 dpi, Farbraum RGB

Erklärung: Die Kamera sollte mindestens 10 Mio Pixel haben und die Dateigröße von 4,3 MB nicht unterschreiten. Bildtitel & Bildbeschreibung (Ort & Datum der Aufnahme ...)

Die Fotos sind per Mail an den Foto-club Neustadt-Glewe e. V. zu senden. E-Mail: albert.freiler@gmail.com

Notwendige Angaben: Name, Vorname/Straße, Nr./PLZ, Ort/Telefonnummer/E-Mail-Adresse

Einsendeschluss ist der 15. August 2019.

Rechtsbelehrung:

Mit der Einsendung der Fotos erkennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Wettbewerbsbedingungen an. Sie versichern, die Urheberrechte am Foto zu besitzen und Urheberrechte Dritter nicht zu verletzen. Zudem wird versichert, dass alle auf den Fotos sichtbaren Personen mit einer Veröffentlichung einverstanden sind.

Bewertung der Fotos:

Nach Auswertung des Wettbewerbes durch die Jury, gestalten die Veranstalter eine Kreisfotoschau. Diese wird voraussichtlich am Sonntag dem 10. November 2019 auf der Burg Neustadt-Glewe eröffnet.

Rechte des Veranstalters:

Der Veranstalter behält sich vor die Fotos unentgeltlich für Ausstellungen und Druckerzeugnisse des Landkreises zu nutzen.

Der Veranstalter versichert:

- Urheberrechte der Autorin/des Autors nicht zu verletzen
- die Nennung der Autorin/des Autors bei Veröffentlichungen
- die Autorin/der Autor erhält ein Exemplar der Publikation kostenlos
- keinen Weiterverkauf an Dritte zu tätigen

Mit der Teilnahme an der Kreisfotoschau willigt der Teilnehmende in die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ausdrücklich ein.

Die Daten werden ausschließlich für die Durchführung der Kreisfotoschau genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Den Teilnehmenden steht ein Recht auf Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten sowie ein Recht auf Sperrung, Löschung und Berichtigung zu. Die Einwilligungserklärung kann für die Zukunft abgeändert oder gänzlich widerrufen werden.



**Mobi kommt
(Mobiles Mehrgenerationenhaus)**

Das Projekt „Mobi kommt“ (Mobiles Mehrgenerationenhaus) ist ein zusätzliches Angebot des Mehrgenerationenhauses (MGH) Lübz für den Zeitraum vom 01.01.2019 - 31.10.2020 und wird zu 90% durch LEADER-Mittel gefördert.

An dieser Stelle möchten wir Sie über den aktuellen Stand des Projektes informieren. Wir haben alle Bürgermeister/innen aufgesucht und uns über die örtlichen Gegebenheiten informiert. Bei diesen interessanten und informativen Gesprächen (vielen Dank dafür) erfuhren wir viel über die Gemeindestrukturen und Veranstaltungen, die in jeder Gemeinde geplant sind. Ziel ist es, einen monatlichen Veranstaltungskalender aller Termine im Amtsbereich zu erstellen und in den Schaukästen auszuhängen bzw. auf der Homepage des Amtes zu veröffentlichen. Das erfolgte für den Monat April und der Mai wird folgen.

4. Kreis-Chorsingen

des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Open-Air-Veranstaltung am Schützenhaus in Grabow

am 19. Mai 2019 von 13.30-16.30 Uhr

bei schlechtem Wetter im Schützenhaus

Teilnehmende Chöre:

- | | |
|---|--|
| 1. Händelchor Parchim e.V. | 7. Sängervereinigung „Klingendes Posthorn“ Hagenow und der Shantygruppe |
| 2. Liedertafel Wittenburg und Chorvereinigung Stralendorf | 8. Kammerchor der Musikschule „J.M. Sperger“ des Landkreises Ludwigslust-Parchim |
| 3. Kinder- und Jugendchor „Balow singt“ | 9. Chor des Goethe-Gymnasiums Ludwigslust |
| 4. „The Kiss of Pop“ Chor der MS Rock Pop Schmiede Göhlen | 10. Gastchor |
| 5. Chor der Chorleiterinnen „SüdWestMecklenburg“ | |
| 6. Gemischter Chor Rastow e.V. | |

Musikalische Leitung: Sigriz Zyska

Moderation: Silke Taschingkong

Produktion: Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Stadt Grabow

Parkmöglichkeiten befinden sich in der Goethestraße, Ernst-Thälmann-Straße und am Schützenhaus Grabow

Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Der Eintritt ist frei.



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT



Stadt Grabow

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung des Amtsausschusses findet am Donnerstag, dem 16. Mai 2019 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.



Die ersten ehrenamtlichen Kümmerer haben sich gemeldet. Dazu mehr in der nächsten Ausgabe.

Wenn auch Sie sich als Dorfkümmerer für Ihr Dorf engagieren möchten und interessiert sind, neue Prozesse und Aktivitäten anzuregen und mit unserer Hilfe und Unterstützung zu entwickeln und umzusetzen, dann freuen wir uns auf Ihren Anruf.

Kontakt:

Mehrgenerationenhaus Lübz

Angelika Lübcke

19386 Lübz, Schulstraße 8

Tel.: 038731 47833

E-Mail: luebcke@jfv-pch.de

WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat April 2019

Frau Schult, Brigitte	Ruhner Berge		Herrn Lüdicke, Helmut	Ruhner Berge	
Herrn Engel, Siegfried	OT Marnitz	zum 70. Geburtstag	Frau Mahnke, Hilde-	OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
	Ruhner Berge		gard	Ruhner Berge	
Frau Genenz, Sieglinde	OT Zachow	zum 70. Geburtstag	Herrn Wolff, Jürgen	OT Mentin	zum 80. Geburtstag
Frau Hennig, Jutta	Gischow	zum 70. Geburtstag	Herrn Zerbe, Friedhelm	Gischow	zum 80. Geburtstag
Frau Naujoks, Rosa	Siggelkow	zum 70. Geburtstag		Gallin-Kuppentin	
	Ruhner Berge		Frau Bedrunke, Gerda	OT Daschow	zum 80. Geburtstag
Herrn Schmidt, Gerd	OT Marnitz	zum 70. Geburtstag	Frau Timm, Ruth	Ruhner Berge	
Herrn Schmidt, Heinz	Gischow	zum 70. Geburtstag	Herrn Koske, Winfried	OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
	Werder			Ruhner Berge	
Herrn Zander, Dieter	OT Neu Benthen	zum 75. Geburtstag	Herrn Neumann,	OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
	Kreien		Armin	OT Kuppentin	zum 80. Geburtstag
Herrn Hermansky,	OT Wilsen	zum 75. Geburtstag	Herrn Abel, Dieter	OT Kuppentin	zum 80. Geburtstag
Jürgen	Ruhner Berge			Ruhner Berge	
Frau Hempel, Ute	OT Poitendorf	zum 75. Geburtstag	Frau Ruf, Margarete	OT Suckow	zum 80. Geburtstag
Herrn Graffenberger,	Siggelkow	zum 75. Geburtstag		Ruhner Berge	
Heinz	Siggelkow			OT Suckow	zum 80. Geburtstag
	OT Neuburg	zum 75. Geburtstag		Gallin-Kuppentin	
				OT Penzlin	zum 85. Geburtstag

Ehejubilare im Monat April 2019

zum 50. Hochzeitstag

Herr Hans-Joachim und Frau Helga Puhlmann
Siggelkow OT Redlin

VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet www.amt-eldenburg-luebz.de unter AKTUELLES - Veranstaltungen.

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Ort	Zeit	Veranstalter Kontakt	Tel.	Preis
Freitag	03.05.2019	Keramikbasteln	Gemeindezentrum	Granzin	13:00 Uhr	Gemeinde Granzin	0171 2120379	
Samstag	04.05.2019	Irish Folk	Wasserkraftwerk	Bobzin	19:00 Uhr	Wasserkraftwerk Bobziner Schleuse e. V.	-	
Samstag	04.05.2019	Maifeuer	am Gemeindezentrum	Kreien	17:00 Uhr	Freiwillige Feuerwehr Kreien		
Montag	06.05.2019	Neugestaltung Spielplatzzaun	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	18:00 - 19:30 Uhr	Gemeinde Passow	038731 25275	
Montag	06.05.2019	Kreativkreis: Einkaufsbeutel selber gestalten	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	18:00 - 19:30 Uhr	Gemeinde Passow	038731 25275	altes großen T-Shirt mitbringen
Dienstag	07.05.2019	Greif nach den Sternen	Planetarium	Lüz	16:00 Uhr	Verein Lüzzer Land e. V.	038731 471839	
Dienstag	07.05.2019	EuLe	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	14:30 – 17:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569519	
Dienstag	07.05.2019	Gemischter Chor	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:30 – 21:00 Uhr	A. Albert-Sandner in Kooperation mit Gemeinde Passow	038731 569519	
Mittwoch	08.05.2019	„Plattsacker“	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Mittwoch	08.05.2019	Handarbeitsgruppe	Gemeindezentrum	Karbow	14:00 Uhr	Gemeinde Gehlsbach	0173 8115690	
Mittwoch	08.05.2019	Kleinstadtkino „Bohemian Rhapsody“	Mehrgenerationenhaus	Lüz	19:00 Uhr	Mehrgenerationenhaus	038731 20766	
Samstag	11.05.2019	Streichertreffen	Aula der Grundschule	Lüz	16:00 Uhr	Musikschule „Johannes M. Sperger“ Standort Lüz	-	
Samstag	11.05.2019	Bastelnachmittag	Pfarrhaus	Groß Pankow	10:00 - 16:00 Uhr	Gemeinde Siggelkow	0173 6468645	
Sonntag	12.05.2019	Land- und Leute-Markt	7 Giebel Hof	Drenkow	11:00 - 17:00	7 Giebel Hof	038729	

		Hoffest			Uhr		22535	
Dienstag	14.05.2019	Greif nach den Sternen	Planetarium	Lübz	16:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471839	
Dienstag	14.05.2019	EuLe	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	14:30 – 17:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569519	
Dienstag	14.05.2019	Gemischter Chor	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:30 – 21:00 Uhr	A. Albert-Sandner in Kooperation mit Gemeinde Passow	038731 569519	
Donnerstag	16.05.2019	Handarbeitsnachmittag	Gemeindezentrum	Granzin	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin	0171 2120379	
Samstag	18.05.2019	Saaltunde	Aula der Grundschule	Lübz	15:00 Uhr	Musikschule „Johannes M. Sperger“ Standort Lübz	-	
Samstag	18.05.2019	Kinderflohmarkt (zum Kinder- und Museumsfest)	Burghügel/ Marktplatz	Lübz	13:00 - 18:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471839	Anmeldung zum Kinderflohmarkt erforderlich!
Samstag/ Sonntag	18.05./ 19.05.2019	Lübzer Kinder- und Museumsfest	Burghügel/ Marktplatz	Lübz	10:00 - 18:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471839	
Dienstag	21.05.2019	Ausflug	Schiff- und Stadtrundfahrt	Berlin	Abfahrt ab Passow: 06:30 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	40,00 €/P.
Dienstag	21.05.2019	Greif nach den Sternen	Planetarium	Lübz	16:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471839	
Dienstag	21.05.2019	EuLe	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	14:30 – 17:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569519	
Dienstag	21.05.2019	Gemischter Chor	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:30 – 21:00 Uhr	A. Albert-Sandner in Kooperation mit Gemeinde Passow	038731 569519	
Mittwoch	22.05.2019	Auf Tigersafari in Indien von Renate Camin aus Parchim	Pfarrhaus	Kuppentin	19:00 Uhr	Förderverein Kirche Kuppentin e. V.	038732 20230	
Samstag	25.05.2019	Konzert des Ensembles „Gesellige Zeit“ aus Crivitz	Kirche	Kuppentin	17:00 Uhr	Gemeinde Gallin-Kuppentin	-	
Samstag	25.05.2019	Reisebericht von und mit Detlef Böse	7 Giebel Hof	Drenkow	19:00 Uhr	7 Giebel Hof	038729 22535	
Dienstag	28.05.2019	Greif nach den Sternen	Planetarium	Lübz	16:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471839	
Dienstag	28.05.2019	EuLe	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	14:30 – 17:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569519	
Dienstag	28.05.2019	Gemischter Chor	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:30 – 21:00 Uhr	A. Albert-Sandner in Kooperation mit Gemeinde Passow	038731 569519	
Mittwoch	29.05.2019	Lesezeit mit Hannah Kirchmeier	Bibliothek	Lübz	15:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471838	
Donnerstag	30.05.2019	Herrentagsparty	Naturbad Passow	Passow	ab 10:00 Uhr	Pächter	0177 701824	
Donnerstag - Sonntag	30.05. - 02.06.2019	Psychedelic Experience Festival	Obstbau	Ruthen	ganztägig			
Freitag	31.05.2019	Spieleabend	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	ab 19:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569519	
Samstag/ Sonntag	01.06./ 02.06.2019	„Offene Gärten in Mecklenburg-Vorpommern“	Durch Privatgärten und Schauanlagen schlendern, sich austauschen, fachsimpeln, Erfahrungen sammeln oder einfach bewundern, was sich aus verschiedenen Gartensituationen so machen lässt.		ganztägig	Verein „Offene Gärten MV“ e. V.	03867 6508	www.offene-gaerten-in-mv.de
Samstag/ Sonntag	01.06./ 02.06.2019	Trödelmarkt am See	Naturbad Passow	Passow	09:00 – 18:00 Uhr	Pächter	0177 701824	für Gemeindemitglieder keine Standgebühr
Dienstag	04.06.2019	EuLe	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	14:30 – 17:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569519	
Dienstag	04.06.2019	Gemischter Chor	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:30 – 21:00 Uhr	A. Albert-Sandner in Kooperation mit Gemeinde Passow	038731 569519	
Mittwoch	05.06.2019	„Plattsacker“	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Samstag/ Sonntag	08.06./ 09.06.2019	„Kunst Offen“	Zu Pfingsten öffnen über 300 Künstler in Mecklenburg-Vorpommern ihre Galerien, Werkstätten und Ateliers für Besucher.	hier: Wilsener Str. 2 in Darß	10:00 - 18:00 Uhr	D. Drenkhahn	038733 20465	
Samstag	08.06.2019	4. Handwerkermarkt	Ringstraße	Marnitz	11:00 - 17:00 Uhr	Gemeinde Ruhner Berge	0172 3209971	mit Anmeldung Eintritt 2,- €



Bekanntmachung über die Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 10.04.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2019/007 - 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ wird in der vorliegenden Fassung vom März 2019 beschlossen und festgestellt. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom März 2019 gebilligt.
4. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 01/2019/008-01 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Lübz „Solarpark Ruthen“ hier: Beratung und Beschluss über den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung beschließt:

Dem Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Stadt Lübz und der *Solarfaktor GmbH* zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Lübz „Solarpark Ruthen“ wird in der vorliegenden Fassung vom April 2019 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 01/2019/009 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Lübz „Solarpark Ruthen“ hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz wird mit der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der vorliegenden Fassung vom März 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom März 2019 gebilligt.

4. Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschluss-Nr. 01/2019/005-01 - Abwägungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Lübz „Plauer Chaussee/Blücherstraße“

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Plauer Chaussee/Blücherstraße“ in Lübz vorgebrachten Stellungnahmen hat die Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - a) berücksichtigt werden Anregungen von:
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
 - Stadtwerke Lübz
 - Staatliches Am für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
 - Straßenbauamt Schwerin
 - Deutsche Telekom Technik GmbH
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - einem Bürger
 - b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
 - FD 67 - Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim
 - c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:
 - keine
 - d) zur Kenntnis genommen werden
 - Landesamt für innere Verwaltung M-V
 - 50Hertz Transmission GmbH
 - WEMAG AG
 - Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 - Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“
 - WAZV Parchim-Lübz
 - Nachbargemeinden: Stadt Plau am See, Barkhagen und Rom
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr. 01/2019/006-01 - Beschluss über die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Plauer Chaussee/Blücherstraße“ in Lübz gemäß § 4a Abs. 3 BauGB - Verfahren nach § 13a BauGB

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Plauer Chaussee/Blücherstraße“ in Lübz und die geänderte Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Plauer Chaussee/Blücherstraße“ in Lübz und die geänderte Begründung sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.
3. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen und eine Stellungnahme abzufordern.

Beschluss-Nr. 01/2019/010 - 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz als Rechtsnachfolge der ehemaligen Gemeinde Lutheran für den Bereich „Solarpark Lutheran“ hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der Planentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz als Rechtsnachfolge der ehemaligen Gemeinde Lutheran für den Bereich „Solarpark Lutheran“ wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2019 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz als Rechtsnachfolge für die ehemalige Gemeinde Lutheran für den Bereich „Solarpark Lutheran“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschluss-Nr. 01/2019/011 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Lübz „Solarpark Lutheran“ hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2019 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschluss-Nr. 01/2019/012 - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ hier: Abwägungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungsliste beschlossen.

2. Die Stadtvertretung der Stadt Lübz billigt in der Fassung vom 11.03.2019 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen.
3. Die Stadtvertretung beschließt, dass der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und der Entwurf der zugehörigen Begründung und Umweltbericht einschließlich Anlagen in der Fassung vom 11.03.2019 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Auslegung zu benachrichtigen sind. Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

Beschluss-Nr. 01/2019/013-01 - Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz für das Gebiet im nordwestlichen Stadtgebiet zwischen Werder, Greven, Beckendorf, Lübz und Ruthen - Windpark Lübz/Werder

hier: Abwägungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungsliste beschlossen.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Lübz billigt in der Fassung vom 11.03.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 und die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen.
3. Die Stadtvertretung beschließt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 und der Entwurf der zugehörigen Begründung und Umweltbericht einschließlich Anlagen in der Fassung vom 11.03.2019 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Auslegung zu benachrichtigen sind. Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

Beschluss-Nr. 01/2019/015 - Erneuerung der OD Broock und Teilerneuerung des RW-Kanals - Bauentwurf

Die Stadtvertretung beschließt die Beteiligung am Ausbau und der Erneuerung der OD Broock, sowie die Erneuerung der Regenwasservorflut entsprechend dem vorliegenden Bauentwurf. Die Maßnahme wird gemeinsam mit dem SBA Schwerin durchgeführt.

Beschluss-Nr. 01/2019/016 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Festsetzung der Gemeindeanteile an den Betreuungsplatzkosten der Kindertagesstätte „Purzelbaum“ in Lutheran ab dem 01.04.2019

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.03.2019 zur Festsetzung der Gemeindeanteile an den Betreuungsplatzkosten für die Kindertagesstätte „Purzelbaum“ Lutheran in Trägerschaft der Stadt Lübz ab dem 01.04.2019.

Beschluss-Nr. 01/2019/017 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Festsetzung der Gemeindeanteile an den Betreuungsplatzkosten für den Hort der Stadt Lübz ab dem 01.04.2019

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.03.2019 zur Festsetzung der Gemeindeanteile an den Betreuungsplatzkosten für den Hort der Stadt Lübz in Trägerschaft der Stadt Lübz ab dem 01.04.2019.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2019/004 - Nutzungsvertrag Photovoltaik

Amtliche Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lüz als Rechtsnachfolge der ehemaligen Gemeinde Lutheran

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lüz hat in der Sitzung am 10.04.2019 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lutheran“ beschlossen.

Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lutheran“ ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen und gliedert sich in zwei Änderungsbereiche. Änderungsbereich 1 umfasst mit einer Fläche von ca. 4,2 ha eine Teilfläche des Flurstücks 120 der Flur 2 in der Gemarkung Lutheran. Änderungsbereich 2 umfasst mit einer Fläche von ca. 2,4 ha eine Teilfläche des Flurstücks 122/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lutheran.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lüz. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lüz als Rechtsnachfolge der ehemaligen Gemeinde Lutheran bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019

im Amt Eldenburg Lüz, Am Markt 22 in 19386 Lüz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Di. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=192228> unter dem Pfad *Aktuelle Bauleitplanung* und *Stadt Lüz* einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen aus:

1. eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Begründung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Stand: Februar 2019, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Stand: Februar 2019, Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogene Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Laut den Karten des GeoPortals Mecklenburg-Vorpommern sind die im Planungsraum vorhandenen Böden überwiegend Sande mit durchschnittlich 36 Bodenpunkten.
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sowie für den Stoff- und Wasserhaushalt vorhanden.
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 30.10.2018: Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes hagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben.

- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bodenschutz vom 15.11.2018: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Innerhalb des sonstigen Sondergebietes erfolgt die Gründung der Solarmodule mittels Rammfundamenten, sodass eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig wird.
- Zur Erschließung der Planteile ist die Anlage von zwei teilversiegelten Schotterwegen in einem Umfang von 1.750 m² notwendig.
- Es handelt sich vorliegend um intensiv genutztes Ackerland. Entsprechend ist während der befristeten Betriebsdauer des Solarparks hier eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht möglich.
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 30.10.2018: Es handelt sich um Flächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und es werden Flächen mit der Hauptnutzungsart Acker in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Nutzung durch den Solarpark haben die Flächen den Status als Ackerland verloren.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung.
- Anfallendes Niederschlagswasser kann innerhalb des Planungsraumes versickern. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, denn mit dem Vorhaben werden keine Stoffe freigesetzt, die die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.
- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Natur, Wasser und Boden vom 15.11.2018: Die Grundstücke befinden sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen der Wasserfassung Lüz.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Der Geltungsbereich ist derzeit durch großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und hat demnach keine besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere.
- Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für Offenland- und Gehölzbrüter sowie Reptilien. Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen.
- Die Bauzeit erfolgt außerhalb der Brutperiode oder es wird unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung der Fläche durchgeführt.
- Die Bauzeit ist außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Reptilien geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, wird ein Reptilienschutzzaun entlang der Bahnlinie aufgestellt.
- Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Gehölze werden nicht beseitigt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Planungsraum ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe zum Windpark, der Bundesstraße und Bahnlinie geprägt. Durch die bestehende Vorprägung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Es liegen keine weiteren umweltbezogenen Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Um Blendwirkungen ausschließen zu können, wurde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz durch das Ingenieurbüro Eva Jenenichen eine Blendanalyse (Stand Februar 2019) durchgeführt. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass eine physiologische und eine psychologische Blendung ausgeschlossen ist.
- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Immissionsschutz vom 15.11.2018: Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die durch den Planbereich verlaufende Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren ausgeschlossen ist.
- Stellungnahme des Straßenbauamts Schwerin vom 06.11.2018: Es ist der Nachweis zu erbringen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Blendwirkung auf den Verkehr der B 191 auftritt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Denkmalschutz vom 15.11.2018: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich. Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

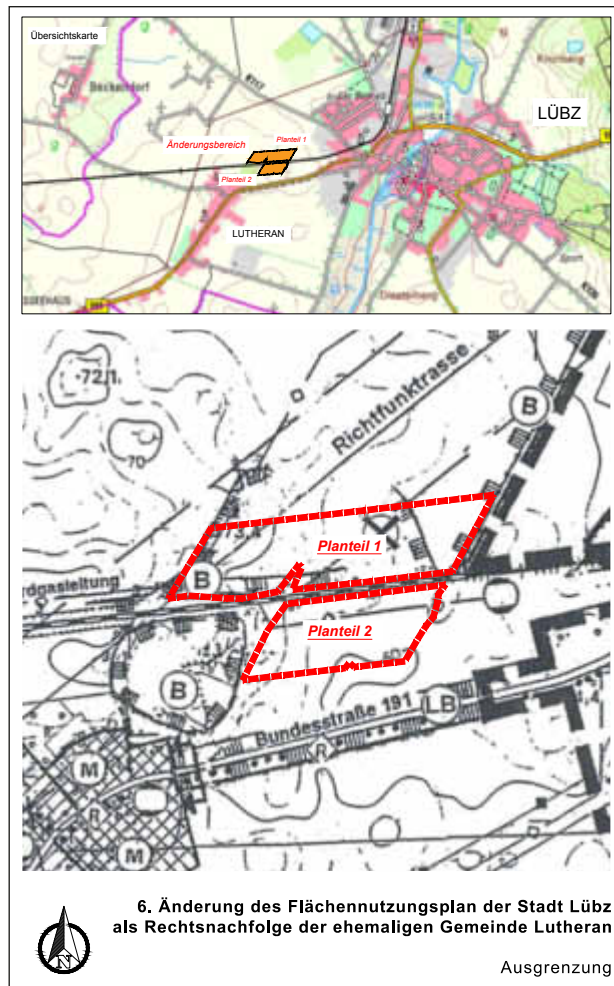
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere - nach Einschätzung der Stadt Lübz nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz als Rechtsnachfolge der ehemaligen Gemeinde Lutheran vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Lübz, den 16.04.2019

Anlage



Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat in der Sitzung am 10.04.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ ist der als Anlage beige-fügten Übersichtskarte zu entnehmen und gliedert sich in zwei Planteile. Planteil 1 umfasst mit einer Fläche von ca. 4,2 ha eine Teilfläche des Flurstücks 120 der Flur 2 in der Gemarkung Lutheran. Planteil 2 umfasst mit einer Fläche von ca. 2,4 ha eine Teilfläche des Flurstücks 122/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lutheran. Ziel des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

G. Stein
Bürgermeister



Di. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=192228> unter dem Pfad *Aktuelle Bauleitplanung* und *Stadt Lüz* einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen aus:

1. eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Begründung mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Stand: Februar 2019, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Stand: Februar 2019, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
4. Biotoptypenkartierung, Stand: Februar 2019, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: Februar 2019, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
6. Blendanalyse des Ingenieurbüros Eva Jenennchen, Stand Februar 2019

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogene Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Laut den Karten des GeoPortals Mecklenburg-Vorpommern sind die im Planungsraum vorhandenen Böden überwiegend Sande mit durchschnittlich 36 Bodenkategorien.
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sowie für den Stoff- und Wasserhaushalt vorhanden.
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 30.10.2018: Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes lagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben.

hierzu liegen aus: Begründung zu Punkt 9.4 Abfallrecht
Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Innerhalb des sonstigen Sondergebietes erfolgt die Gründung der Solarmodule mittels Rammfundamenten, sodass eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig wird.
- Zur Erschließung der Planteile ist die Anlage von zwei teilversiegelten Schotterwegen in einem Umfang von 1.750 m² notwendig.
- Es handelt sich vorliegend um intensiv genutztes Ackerland. Entsprechend ist während der befristeten Betriebsdauer des Solarparks hier eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht möglich.
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 30.10.2018: Es handelt sich um Flächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und es werden Flächen mit der Hauptnutzungsart Acker in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Nutzung durch den Solarpark haben die Flächen den Status als Ackerland verloren.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Begründung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung.
- Anfallendes Niederschlagswasser kann innerhalb des Planungsraumes versickern. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, denn mit dem Vorhaben werden keine Stoffe freigesetzt, die die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.
- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Natur, Wasser und Boden vom 30.11.2018: Die Grundstücke befinden sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen der Wasserfassung Lüz.

hierzu liegen aus: Begründung zum Punkt 7.1 *Energie, Wasserver- und entsorgung*
Begründung zum Punkt 7.2 *Gewässer*
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Der Geltungsbereich ist derzeit durch großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und hat demnach keine besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere.
- Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für Offenland- und Gehölzbrüter sowie Reptilien. Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen.
- Die Bauzeit erfolgt außerhalb der Brutperiode oder es wird unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung der Fläche durchgeführt.
- Die Bauzeit ist außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Reptilien geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, wird ein Reptilienschutzzaun entlang der Bahnlinie aufgestellt.
- Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Gehölze werden nicht beseitigt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Planungsraum ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe zum Windpark, der Bundesstraße und Bahnlinie geprägt. Durch die bestehende Vorprägung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Es liegen keine weiteren umweltbezogenen Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Um Blendwirkungen ausschließen zu können, wurde durch das Ingenieurbüro Eva Jenennchen eine Blendanalyse (Stand Februar 2019) durchgeführt. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass eine physiologische und eine psychologische Blendung ausgeschlossen ist.
- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Immissionsschutz vom 30.11.2018: Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die durch den Planbereich verlaufende Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren ausgeschlossen ist.
- Stellungnahme des Straßenbauamts Schwerin vom 06.11.2018: Es ist der Nachweis zu erbringen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Blendwirkung auf den Verkehr der B 191 auftritt.

hierzu liegen aus: Begründung zu Punkt 8. *Immissionsschutz*, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Denkmalschutz vom 30.11.2018: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale

hierzu liegen aus: Begründung zu Punkt 10. Denkmalschutz
Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

hierzu liegen aus: Begründung 4.1 Ausgangssituation
Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

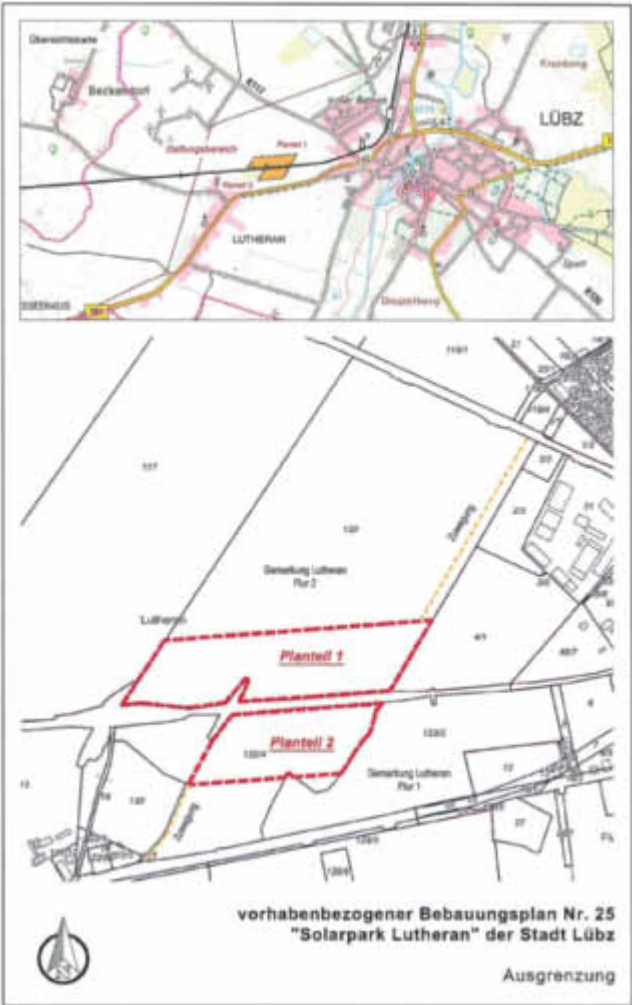
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere - nach Einschätzung der Stadt Lüz nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lüz vorgebracht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Lüz, den 17.04.2019

G. Stein
Bürgermeister



G. Stein (Dienstsiegel)
Bürgermeister
Anlage



INFORMATIONEN

Irish Folk im Wasserkraftwerk

Auch in diesem Jahr macht der bekannte Entertainer „Doc Fritz“ wieder Station im Wasserkraftwerk Bobzin. Am Samstag, dem 4. Mai 2019, präsentiert er um 19:00 Uhr dort sein neues Programm mit irischen, schottischen und deutschen Volksliedern. Alle Interessierten sind zu dieser Veranstaltung recht herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.



18. Mai bis 19. Mai 2019
10:00 - 18:00 Uhr

LÜBZER
KINDER- UND
MUSEUMSFEST

Zwei Tage buntres Treiben mit viel Spaß für Groß und Klein, tollen Überraschungen, Fahrgeschäften, Glücksrad und leckeren Köstlichkeiten.

Burger / Pommes / Hot Dogs / Kesselgulasch / Deftiges vom Schwenkgrill
Bratwurst / Fisch / Plätzpfanne / überbackener Blumenkohl / Knoblauchbrote
Schmalzgebäck / Crapés / Zuckerwatte / Popcorn / Schokofrüchte
Kaffee und Kuchen / Softdrinks u. v. m.

Samstag, 18.05.2019

- Elde-Blasorchester Parchim-Lüz
- Theater-AG der Stadtbibliothek Lüz „Operation Märchenwald“
- Auftritt des LKC' 54
- Kinderflohmkt.
- Traktorfahrten
- Kletterwand
- Hüpfburg
- Seifenblasen
- Kinderschminken
- Bastelstände
- Spiele

Sonntag, 19.05.2019

- Stadtmuseum Amtsturm
Schüler führen durch das Museum
- Mitmach-Aktionen zum Internationalen Museumstag
 - Wäschewaschen wie zu Großmutter's Zeiten
 - Bedrucken von Stoffbeuteln mit Lüzern Motiven
 - Puzzeln von Lüzern Motiven (Stadtwappen, Amtsturm, u. a.)
 - Papierschöpfen und Töpfern

Lüzener Lande V. A. H. M. 22 19388 Lüz · Tel. 038731 47 18 39 · www.luzerland.de

GEMEINDE GEHLSBACH

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gehlsbach vom 05.03.2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	645.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	755.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-109.700 EUR

b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-109.700 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	8.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-101.300 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	605.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	661.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-56.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.00 EUR
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 12.100 EUR
d)	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 109.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 700.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	330 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	348 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,55 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	697.100 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	599.900 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	498.600 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.03.2019 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Der Stellenplan wird mit einer Auflage genehmigt.
2. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird vollständig in Höhe von 700.000 Euro genehmigt.
3. Es werden rechtsaufsichtliche Anordnungen erteilt.

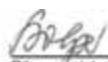
Lübz, 01.04.2019

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.03.2019 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 08.05.2019, bis Freitag, den 17.05.2019, zu den Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Rathausanbau, Zimmer 2-05, öffentlich aus.

Lübz, den 01.04.2019


Bürgermeisterin

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Freitag, dem **10. Mai 2019** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE GRANZIN



INFORMATIONEN

Informationen aus der Gemeinde

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein herzliches Dankeschön für die Einsatzbereitschaft zum Frühjahrsputz am 23.03.2019 in den Ortsteilen.




Bürgermeisterin



Der Kartoffelpufferstand der Gemeinde beim Frühlingsfest am 06.04.2019 der Produktionsschule Greven.



Bei einem gemütlichen Plausch haben sich Frauen und Männer aus unserer Gemeinde getroffen. Danke an die Produktionsschule für den leckeren Kuchen.

Der Schäferhundverein Greven/Granzin hat am 14.04.2019 seine Wesensbeurteilung durchgeführt. Sie kamen aus Rostock, Berlin, Frankfurt am Main und natürlich aus unserer Region.



E.-E. Raeschke

1. stellv. Bürgermeisterin

Veranstaltungsinformation

Am Freitag, dem **03.05.2019**, findet um 13:00 Uhr im Gemeindezentrum Granzin für alle Interessierten das nächste **Keramikbasteln** statt.

Der nächste **Handarbeitsnachmittag** findet am Donnerstag, dem **16.05.2019**, um 14:00 Uhr im Gemeindezentrum Granzin statt.

**Gemeindevertretung
Granzin**



Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 26.03.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2019/008 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr. 08/2019/009 - 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2019.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kreien vom 26.03.2019 und mit Genehmigung der

Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	821.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	921.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-99.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-99.600 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	13.500 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 86.100 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	747.300 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	766.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 18.900 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.300 EUR
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 9.800 EUR
d)	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	- 28.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 70.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	300 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,115 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.343.400 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 3.343.400 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.257.300 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.04.2019 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Dem Stellenplan wird die Genehmigung in Höhe von 5,115 VzÄ erteilt.
2. Es wird eine rechtsaufsichtliche Anordnung hinsichtlich der Ergebnisverbesserung erteilt.

Lübz, 10.04.2019



Die Weiziner säuberten den Gemeindefriedhof vom Winterlaub und in unserer Passower Kita „Rasselbande“ wurde das bereits im Herbst gestartete Umgestaltungsprojekt des Spielplatzes fortgesetzt. Neben den beiden neuen Spielgeräten, die natürlich von den Jüngsten schon längst in Beschlag genommen wurden, wurde ein großer Berg zum Rutschen und Kullern aufgeschüttet.



Herr Hansekowski unterstützte uns mit der Technik, Herr Dierner führte die Erdarbeiten durch und die ortsansässige Agrar GbR Just sponsert noch die Muttererde. Nun muss alles schön grün werden und dann können die Kinder ihren Berg einweihen.

Etwas verhalten war die Resonanz auf den ersten Versuch, die Angebote am Passower See (wie den nun regelmäßig geöffneten Imbiss und einen kleinen Flohmarkt) bereits zu nutzen. Aber gut Ding will Weile haben und so sollten sich die Herren schon mal den 30. Mai vormerken, denn dann wird auch das Passower Naturbad ein lohnenswertes Ausflugsziel. In der Vorsaison wird es außerdem im Mai und Juni jeweils am ersten Wochenende erneut einen Flohmarkt geben.



Für unsere Senioren hier noch ein Hinweis; seit Kurzem kommt wöchentlich am Dienstagmorgen gegen 07:45 Uhr der mobile Landhandel von Frau Müller aus Wismar nach Passow (Stellplatz im Schwarzen Weg am FFw-Gerätehaus), um denjenigen Einwohnern eine Einkaufsmöglichkeit zu geben, die nicht mehr so mobil sind. Die ersten Kunden waren ganz

angetan von dem vielfältigen Angebot auf Rädern.



Fotos: privat

Die diesjährige Modenschau (06.04.2019) wurde wieder zu einem besonderen Event in der Gemeinde. Die Gäste waren begeistert und warten nun auf wärmere Temperaturen, um ihre neue Frühjahrs- und Sommerkollektion ausführen zu können. Allen Aktiven, die das gesellschaftliche und kulturelle Leben in unserer Gemeinde durch ihr ehrenamtliches Engagement mitgestalten, ein großes Dankeschön.

Barbara Schrul

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 08.04.2019 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 08.05.2019, bis Freitag, den 17.05.2019, zu den Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Rathausanbau, Zimmer 2-05, öffentlich aus.

Lübz, den 10.04.2019



GEMEINDE PASSOW

INFORMATIONEN

Aktiv in den Frühling gestartet

Viele fleißige Hände regten sich, um den Frühjahrsputz (30./31.03.2019) gemeinsam anzugehen. Am Badestrand in Passow wurde die Liegewiese abgeharkt; Sträucher- und Baumschnitt sorgen wieder für ausreichend Licht und auch ein Teil der Fassade am Imbiss erstrahlt schon sonnengelb.

Seniorenveranstaltungen

Die „Plattsacker“ treffen sich am **8. Mai 2019** um **15:00 Uhr** in der „Alten Schule“.

Der Seniorenbeirat lädt alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Passow zu einer **Busfahrt nach Berlin** ein.

Termin: **21. Mai 2019**, Teilnehmerbeitrag: 40,00 Euro

Abfahrt: **06:30 Uhr ab Passow**, Bushaltestelle

Programm: Stadtrundfahrt und Schifffahrt.

Kontakt: H. Dahnke,
Tel. 038731 25277

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Dienstag, dem 14. Mai 2019 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE RUHNER BERGE

INFORMATIONEN

Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem dienstältesten Feuerwehrkameraden

Oberlöschmeister Walter Holz

Während seiner 75-jährigen Dienstzeit hat er sich stets beispielhaft zum Schutz und Wohle seiner Mitmenschen eingesetzt.

Uns Kameraden war er jederzeit ein Vorbild und guter Freund.

Wir verlieren mit Walter einen pflichtbewussten, immer hilfsbereiten Kameraden, der sich auch im hohen Alter für die Belange der Feuerwehr Marnitz interessierte.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Deine Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Marnitz	Amt Eldenburg Lübz Der Amtsvorsteher	Gemeinde Ruhner Berge Der Bürgermeister
--	---	---

Ein Samstag voller Arbeit - „viele Hände schaffen schnell ein Ende“

Seit Jahren war die Neugestaltung des Friedhofes in Tessenow im Gespräch und nun folgten Taten.

Nach einem Aufruf trafen sich am Samstag, dem 06.04.2019, um 08:00 Uhr die Einwohner aus Tessenow und aus den umliegenden Dörfern zum Arbeitseinsatz auf dem Friedhof. Mit Hacke, Spaten, großen und kleinen Gerätschaften kamen immer mehr Helfer zusammen, um mitzuhelfen.



Durch die hervorragende Vorbereitung vom Gemeindearbeiter A. Ihde, F. Trojak mit der Fräse und M. Mulsow mit der gesamten Technik von der Firma F. Meyer ging auch die schwere Arbeit flott von der Hand. Hierfür ein großes Dankeschön. Danke auch den Einwohnern, die an Verpflegung und Getränke dachten. Auf Grund der hohen Einsatzbereitschaft der Einwohner, die Bereitstellung der schweren Technik und der Weiterverwendung des Zaunes, der von den Straßenbaumaßnahmen aus Marnitz stammt, sind uns keine Kosten entstanden.

Text/Fotos: U. Müller

GEMEINDE SIGGELKOW



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 08.04.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2019/007 - Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers und des stellvertretenden Gemeindeführers

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Gemeindevertretung die Zustimmung zu der am 1. März 2019 auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Siggelkow erfolgten Wahl von Richard Lübcke zum Gemeindeführer und Florian Wippermann zum stellvertretenden Gemeindeführer der Gemeindefeuerwehr Siggelkow. Die Gewählten sind gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2018/008 - Änderungsvereinbarung zum Gestattungsvertrag Kabel- und Leitungsrecht vom 28.01.2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Siggelkow vom 25.02.2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Haushaltssatzung erlassen:



§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	982.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.091.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-109.100 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-109.100 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	12.800 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-96.300 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	922.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	897.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	25.200 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.400 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.800 EUR
d) der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	33.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 250.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,11 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.120.000 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2.948.100 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.851.800 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.03.2019 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Der Stellenplan wird unter einer Auflage genehmigt.
2. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2019 wird vollständig in Höhe von 250.000 Euro genehmigt.
3. Es werden rechtsaufsichtliche Anordnungen erteilt.

Lübz, 02.04.2019


Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 22.03.2019 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 08.05.2019, bis Freitag, den 17.05.2019, zu den Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Rathausanbau, Zimmer 2-05, öffentlich aus.

Lübz, den 02.04.2019


Bürgermeisterin

INFORMATIONEN**Sitzungstermin**

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Montag, dem 20. Mai 2019 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

GEMEINDE WERDER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 28.03.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 17/2018/036 - Abschluss eines Infrastrukturvertrages

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Vertrages zur Sicherung der Infrastruktur mit der Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG.

Komplementäre der Gesellschaft sind die UKA und die WEMAG. Die Gesellschaft plant im potentiellen Windeignungsraum Welzin, Grambow, Benthen die Errichtung von Windkraftanlagen

Beschluss-Nr. 17/2019/001 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Festsetzung der Gemeindeanteile an den Betreuungsplatzkosten der Kindertagesstätte „Weltentdecker“ ab dem 01.03.2019

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 22.02.2019 zur Festsetzung der Gemeindeanteile an den Betreuungsplatzkosten für die Kindertagesstätte „Weltentdecker“ Werder in Trägerschaft der Gemeinde Werder ab dem 01.03.2019.

Beschluss-Nr. 17/2019/002 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr. 17/2019/003 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Werder - 7. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr. 17/2019/004 - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“, hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“ wird in der vorliegenden Fassung vom März 2019 beschlossen und festgestellt. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom März 2019 gebilligt.
4. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“ ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 17/2019/005 - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Werder „Solarpark Werder“, hier: Beratung und Beschluss über den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt:

Dem Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Gemeinde Werder und der Solarfaktor GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Werder „Solarpark Werder“ wird in der vorliegenden Fassung vom März 2019 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 17/2019/006 - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Werder „Solarpark Werder“, hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Werder“ der Gemeinde Werder wird mit der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der vorliegenden Fassung vom März 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom März 2019 gebilligt.
4. Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“ der Gemeinde Werder ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

INFORMATIONEN

„Viele Hände schaffen schnell ein Ende“

Ein oft gehörter und zutreffender Spruch, der sich am Freitag, dem 05.04.2019, in der Kindertagesstätte „Weltentdecker“ Werder wieder einmal bewahrheitet hat.





Viele fleißige Eltern kamen unserem Aufruf zu einem Arbeits-einsatz entgegen. Sie unterstützten unser Team bei der Ver-richtung verschiedener handwerklicher Tätigkeiten. Ein ge-genseitiges Kennenlernen der Eltern war ein weiterer positiver Nebeneffekt und fördert den Zusammenhalt untereinander. Das Team der Kindertagesstätte „Weltentdecker“ bedankt sich bei allen engagierten und zuverlässigen Eltern für die tolle Zusam-menarbeit. Es war eine Freude mit anzusehen, wie emsig und umsichtig gewerkelt und hantiert wurde. Große Klasse, danke.

Kita „Weltentdecker“

Der nächste Turmblick erscheint am 07.06.2019

Redaktionsschluss

Amt Eldenburg Lübz:

20.05.2019